

Das Frauenstimmrecht in den Vereinigten Staaten Amerikas

Autor(en): **E.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Das Frauenstimmrecht in den Vereinigten Staaten Amerikas. — Soziale Frauenschule Zürich. — Akademisch gebildete Sozialbeamtinnen. — Die Frau in unserer Volkswirtschaft. — Die Wahrzeichen. — Jugendbewegung. — Wert der Persönlichkeit. — Soziale Frauenhochschule, Genf. — Zur Alkoholfrage. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen.

Das Frauenstimmrecht in den Vereinigten Staaten Amerikas.

Der vor mehr als 70 Jahren begonnene Feldzug der amerikanischen Frauen um das Stimmrecht hat in dem Sinne einen äusserlichen Abschluss gefunden, als es nunmehr in der Verfassung der Bundesstaaten heisst:

„Das Recht der amerikanischen Staatsbürger zu stimmen, darf weder von den Vereinigten Staaten als Ganzes noch von einem einzelnen der Staaten verweigert oder verkürzt werden wegen des Geschlechtes der Bürger.

Der Kongress hat die Macht, diesem Artikel durch entsprechende Gesetzgebung Geltung zu verschaffen.“

So lautet die freie Uebersetzung des oft erwähnten Zusatzes der amerikanischen Verfassung, der am 27. August a. c. vom Staatssekretär Bainbridge Colby als in Kraft getreten proklamiert wurde.

Als wir diese Nachricht in der „N. Z. Z.“ ohne Kommentar lasen, fragten wir uns in erster Linie: hat ein weiterer Staat ihn angenommen, wenn ja, welcher? Von den 48 Staaten der amerikanischen Union hatten bis vergangenes Frühjahr 35 Staaten ihm zugestimmt; um ihm Gesetzeskraft für die ganze Union zu verschaffen, fehlte noch ein Staat, da für solche Fälle die dreiviertel Mehrheit vorgesehen ist. Wir konnten die Spannung unter den Amerikanerinnen auf diesen

36. Staat, speziell auch im Hinblick auf die im November stattfindende Präsidentenwahl, und diese Spannung hatte sich anlässlich des Genfer Kongresses auch den europäischen Schwestern mitgeteilt.

Telegraphische Erkundigungen führten zu keinem Aufschlusse. Erst unmittelbar vor Schluss unserer September-Nummer erfuhren wir, dass der Staat Tennessee die Entscheidung durch Zustimmung zum Frauenstimmrecht herbeigeführt habe, was wir unsern Leserinnen noch in Kürze mitteilen konnten.

Aber der Sieg sollte mit Aufregungen verbunden sein. Es ist leicht zu verstehen, dass die Gegner — mächtig unterstützt und gehetzt von den Alkoholinteressenten — alle Hebel in Bewegung setzten, um das Frauenstimmrecht unpopulär zu machen und die Annahme in Tennessee zu verhindern. Alles umsonst. Das Oberhaus nahm mit 24 gegen 2 Stimmen an und das Ergebnis im Unterhaus wird wohl auch günstig ausfallen! Da nimmt man noch zu einem Manöver Zuflucht: eine Gruppe von Republikanern entfernt sich, um nachträglich die Abstimmung als ungültig erklären zu können.

Der Sieg wird gefeiert, vor allem in der Frauenwelt. Die berühmte „Freiheitsglocke“ in Philadelphia wird geläutet und in der Folge alle andern grossen und kleinen Glocken vom atlantischen bis zum stillen Ozean. Die ganze Union vernimmt, dass die Frauen in ihrem Gebiete politisch mündig geworden sind und nun auch in Bundesangelegenheiten mitstimmen können. Auf unsere Verhältnisse angewendet würde es bedeuten: Drei Viertel aller Kantone haben die Verfassungsänderung angenommen, nun werden die übrigen Kantone gezwungen, das Frauenstimmrecht einzuführen, und gleichzeitig wird den schem Boden verliehen. (Noch sind wir weit entfernt von Schweizerfrauen das Stimmrecht auch auf eidgenössischer Botschaft...!).

Aber, nach dem Geläute kam ein böser Moment. Erst leise dann immer lauter wurde verkündet, dass die Abstimmung von Tennessee angefochten werde, wie oben angedeutet. Was alles sich hinter den Kulissen abgespielt hat, ist noch nicht klar, dagegen scheint soviel sicher, dass die Angelegenheit vor den obersten Gerichtshof gebracht werden muss, und damit haben die Gegner ihren Zweck erreicht: wenigstens den Aufschub der unwillkommenen Neuerung zu erwirken. Der erforderliche Instanzenweg und die Untersuchung werden solange dauern, dass die Präsidentenwahl inzwischen erledigt wird ohne die Teilnahme der Frauen. Zeit gewonnen, alles gewonnen, argumentieren die Gegner und sind glücklich über ihren Trick, während im Lager der Führerinnen Enttäuschung und Erbitterung Platz greifen.

Aber nicht für lange. Am 14. September wird der Verfassungszusatz in Connecticut angenommen. Connecticut gebührt nun die Ehre, der entscheidende 36. Staat zu sein, der dem Frauenstimmrecht in Amerika zum vollständigen Durchbruche verhilft, während Tennessee dieses Vorzuges verlustig geht, auch wenn — woran kaum zu zweifeln ist — der oberste Gerichtshof die Machinationen der Anti-Suffragists gebührend abgewiesen haben wird.

Wahrlich, wer den langen Kampf und die enorme Arbeit der tapfern Streiterinnen für die gute Sache verfolgt hat, dem schlägt das Herz stärker vor Freude über den endlichen Sieg. Unsere Frauen alle sollten das Ereignis auf sich wirken lassen und sich Rechenschaft darüber geben, dass der Fortschritt der Frauenbewegung in Amerika auch diesseits des Ozeans — vielleicht sogar in unserer kleinen konservativen Schweiz — von Einfluss sein wird.

Wer sich einen Begriff machen will von der Ausdauer und Energie, der erlittenen Mühsal und der überwundenen Schwierigkeiten einer berühmten amerikanischen Vorkämpferin in der Frauenbewegung, der lese die Broschüre von Emilie Gourd, Genf, Imprimerie Paul Richter „Une Vie et un Exemple“, Susan-B. Anthony, 1820—1906; zu beziehen bei der Redaktion zum Preise von 60 Rappen. Der Verfassungszusatz, der nun Gesetzeskraft in der amerikanischen Union erhalten hat, stammt im Wortlaut von Susan B. Anthony, das heisst, eine ihrer Eingaben an den Kongress vom Jahre 1869 hat die gleiche Forderung gestellt, und das Amendement trägt nun ihren Namen.

Unser dankbares Gedenken gehört den toten und unsere Sympathie den lebenden Verfechterinnen der Gerechtigkeit in der Frauenbewegung. E. K.

Soziale Frauenschule Zürich.

Die seit 1918 bestehenden Kurse zur Einführung in weibliche Hilfstätigkeit für soziale Aufgaben, welche unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion stehen, sind im Jahre 1920 zur Sozialen Frauenschule ausgebaut worden.

Ziel: Die Schule will dem stets wachsenden Bedürfnis nach tüchtigen besoldeten und freiwilligen Hilfskräften für die sozialen Aufgaben entgegenkommen und junge Mädchen theoretisch und praktisch für diese Arbeit vorbereiten. Im weiteren soll auch Frauen und Mädchen, die bereits sozial tätig sind, Gelegenheit gegeben werden, sich auf einzelnen Arbeitsgebieten weiterzubilden.

Organisation: Die Schule umfasst eine untere und eine obere Klasse. Die Absolvierung beider Klassen beansprucht 2 Jahre, wovon $\frac{3}{4}$ Jahre auf die Unterstufe, $\frac{5}{4}$ Jahre auf die Oberstufe entfallen. Jede Klasse kann auch einzeln besucht werden; der Lehrplan der Unterstufe wird in diesem Falle auf ein volles Jahr ausgedehnt. Beide Klassen umfassen je am Anfang und am Schluss einige Monate theoretischen Unterrichts, dazwischen liegt eine längere Zeit praktischer Betätigung. Der theoretische Unterricht hat die Aufgabe, auf die praktische Lehrzeit in Anstalten und Fürsorgeämtern vorzubereiten, die dort gewonnenen Erfahrungen nachher zu vertiefen und die Einzelarbeit in die grösseren geistigen Zusammenhänge einzustellen. Für die praktische Ausbildung stehen die meisten Wohlfahrtseinrichtungen Zürichs zur Verfügung. Schülerinnen der Unterstufe absolvieren ihre Lehrzeit vorwiegend in Anstalten für Kinderpflege und -Erziehung, wie Krippen, Kindergärten, Heime für Säuglinge und kranke und krüppelhafte Kinder. Schülerinnen der Oberstufe arbeiten hauptsächlich in Institutionen, welche der offenen Fürsorge dienen, wie staatliche und private Fürsorgestellen, Sekretariate, Gemeindepflegen usw.

Diplom: Am Schluss des zweijährigen Kurses, beziehungsweise der Unterstufe, erhalten die Schülerinnen ein vom Erziehungsrat mitunterzeichnetes Diplom.

Aufnahmebedingungen: Für die Aufnahme in die soziale Frauenschule sind in erster Linie die persönliche Eignung und die innere Reife massgebend, sowie der ernste Wille zu sozialer Arbeit nach dem Besuch der Schule.

Alter: Für Schülerinnen, welche beide Klassen besuchen wollen, wird das vollendete 21. Lebensjahr verlangt, für die Oberstufe allein das vollendete 22. Altersjahr, für die Unterstufe allein mindestens das 18. Jahr.

Vorkenntnisse: Eine umfassende Schulbildung ist erwünscht und wird für die Arbeit von grossem Wert sein. Gute hauswirtschaftliche Kenntnisse werden für beide Klassen verlangt, für den direkten Eintritt in die obere Klasse sind weiter notwendig theoretische und praktische Kenntnisse in Kinder- und Krankenpflege und praktische Betätigung in sozialer Arbeit, ferner Maschinenschreiben; Stenographie ist erwünscht.

Schulgeld: Zweijähriger Kurs Fr. 700.—, Unterstufe allein Fr. 350.—, für den Besuch der $\frac{5}{4}$ jährigen Oberstufe allein Fr. 450.—. Im Schulgeld sind die Lehrmittel und Spesen für Exkursionen inbegriffen, es ist in Halbjahresraten im voraus zu entrichten. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Schulgeld ermässigt, event. auch ganz erlassen werden.